jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/15 1Ob738/76, 1Ob610/78, 5Ob546/78 (5Ob547/78), 7Ob751/83, 8Ob32/94, 3Ob143/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1976

Norm

KO §19
KO §20

Rechtssatz

Wer aus einer Zeit, zu der er von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners weder Kenntnis hatte noch Kenntnis haben musste, verpflichtet war, eine Schuld des Gemeinschuldners als Bürge oder Mitschuldner zu bezahlen, ist berechtigt, seine Rückgriffsforderung gegen eine Forderung des Gemeinschuldners selbst dann aufzurechnen, wenn die Zahlung für den Gemeinschuldner, aus der die Gegenforderung entstand, nach Konkurseröffnung erfolgte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 738/76
  Entscheidungstext OGH 15.11.1976 1 Ob 738/76
  Veröff: SZ 49/137 = EvBl 1977/153 S 323
- 1 Ob 610/78
  Entscheidungstext OGH 22.05.1978 1 Ob 610/78
  Vgl auch; Veröff: SZ 51/67
- 5 Ob 546/78
  Entscheidungstext OGH 23.05.1978 5 Ob 546/78
  Vgl
- 7 Ob 751/83
  Entscheidungstext OGH 22.12.1983 7 Ob 751/83
  Auch; Beisatz: Bedingte Forderungen eines Schuldners der Konkursmasse sind nach § 19 Abs 2 KO kompensabel, wenn das den Rückgriff gegen die Masse begründende Rechtsgeschäft schon vor der Konkurseröffnung bestanden hat und unangefochten geblieben ist. (T1) Veröff: HS XIV/XV/24
- 8 Ob 32/94
  Entscheidungstext OGH 29.06.1995 8 Ob 32/94
  Auch; Beisatz: Hier: Einlösungsrückgriff des Wechselausstellers gegen den Wechselakzeptanten, mit dem er zur ungeteilten Hand haftet. (T2)
- 3 Ob 143/08p
  Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 143/08p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Bürge im Sinn des § 14 Abs 1 AÜG. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0064281

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at